

Anlage: Qualitätsvorgaben bei der Neuschaffung von Wohnheimplätzen

1

Barrierefreiheit

Bei der Planung und Ausstattung von Gebäuden mit geförderten Wohnheimplätzen sind die DIN 18 025 Teil 2 und bei Wohnheimplätzen für Rollstuhlbenutzer die DIN 18 025 Teil 1 einzuhalten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Wohnheimplätze und dazugehörige Neben- und Gemeinschaftsräume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Schwellen, Stufen und untere Türanschläge innerhalb der Wohnbereiche sind unzulässig. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein und Ausweichmöglichkeiten für sich begegnende Rollstuhlbenutzer haben. Geschosstreppen dürfen nicht gewandelt sein und müssen ein Zwischenpodest haben.

2

Begrenzung der Platzanzahl an einem Standort

An einem Standort (im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu anderen Wohnheimplätzen) darf die Zahl von 24 Wohnheimplätzen einschließlich bereits vorhandener Wohnheimplätze nicht überschritten werden. Abweichend von Satz 1 werden Wohnheimplätze gefördert, wenn die Baumaßnahme der Anpassung vorhandener Wohnheime an die heutigen Wohnstandards im Sinne dieser Bestimmungen dient und Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Verkleinerung der Großanlage ist. Das Gesamtkonzept ist mit dem örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen.

3

Raumprogramm

3.1

Individualplätze

Individualplätze sollen jeweils einen Wohnschlafraum, einen Vorraum, eine Nasszelle und eine Kochgelegenheit erhalten. Für die Bewohner und Bewohnerinnen von Individualplätzen ist in dem Wohnheim mindestens ein Gemeinschaftsraum und ein Vorrats- oder Abstellraum vorzusehen.

3.2

Gruppenbezogene Wohnheimplätze

Wohnheimplätze für Wohngruppen sollen so geplant werden, dass die Gruppengröße von acht Personen nicht überschritten wird. Der Mindestraumbedarf einer Wohngruppe beträgt:

- a) für jede Person ein Wohnschlafraum,
- b) Nasszellen, die jeweils nicht mehr als zwei Wohnplätzen zugeordnet sind,
- c) ein gemeinsamer Wohnraum,
- d) eine Gruppenküche, dem Wohnraum zugeordnet,
- e) ein Vorrats- und Abstellraum.

In dem Wohnheimgebäude ist zusätzlich ein Badezimmer mit einer freistehenden Badewanne vorzusehen.

3.3

Größe der Wohnschlafräume

Wohnschlafräume müssen als Einzelzimmer errichtet werden und mindestens 14 m², für Rollstuhlbenutzer 16 m², groß sein.

3.4

Zusätzliche Räume

Je nach den Erfordernissen im Einzelfall können zum Beispiel zusätzlich

- a) Verwaltungsräume (z.B. Heimleitungs- oder Personalraum, Besprechungs-, Besuchsraum),
- b) Therapieräume, Freizeit- und Hobbyräume, für große Gemeinschaftsbereiche ausreichende WC-Anlagen,
- c) Abstelllager, Vorratsflächen, Wasch- und Trockenräume vorgesehen werden.

4

Städtebauliche Qualitäten

Gebäude mit geförderten Wohnheimplätzen müssen den städtebaulichen Kriterien der Nummer 1.1 der Anlage 1 WFB entsprechen und sind mit guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und in der Regel möglichst in zentraler Ortslage zu planen und zu errichten.